

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen (Steuerentlastungsgesetz 1984 — StEntIG 1984 —) — Drucksache 10/336 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. und 2.

Die Bundesregierung nimmt die grundsätzliche Zustimmung des Bundesrates zu ihrem Steuerentlastungsprogramm dankbar zur Kenntnis. Sie ist sich bewußt, daß das Ziel der Steuervereinfachung besondere Beachtung verdient. Sie wird deshalb alle Anregungen zur Steuervereinfachung im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens und bei künftigen Gesetzesvorhaben sehr sorgfältig prüfen.

Zu 3.

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzentwurfs zu.

Zu 4.

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

Zu 5. und 6.

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß auf das Erfordernis des Einvernehmens mit

dem Bundesminister der Finanzen nicht verzichtet werden kann.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Pauschalierung der Einkommensteuer aus volkswirtschaftlichen Gründen festgestellt hat (Beschluß vom 19. April 1978, BStBl. II S. 548), soll mit der Einführung einer Pauschalierungsmöglichkeit bei der Vermögensteuer die Parallelregelung zum Ertragsteuerrecht (§ 34 c Abs. 5 und § 50 Abs. 7 EStG) wiederhergestellt werden. Trotz des Charakters der Vermögensteuer als einer Landessteuer soll dabei die Entscheidung über das Vorliegen dieser Gründe — wie in § 34 c Abs. 5 EStG — im Interesse einer bundeseinheitlichen Anwendung an das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen geknüpft werden. Dies gilt um so mehr, als das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung als volkswirtschaftliche Gründe in diesem Zusammenhang nur solche Umstände als entscheidungserheblich bezeichnet hat, die spezifisch außenwirtschaftlicher Natur sind. Diese Umstände müssen aus Bundessicht beurteilt werden.

Die Fassung des § 50 Abs. 7 EStG (Pauschalierung der Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ohne Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen) spricht nicht

gegen diesen Standpunkt, da die Vorschrift früher als § 34c Abs. 5 EStG und vor der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in das Einkommensteuergesetz aufgenommen wurde und deshalb ihrerseits überprüft werden sollte.

Zu 7.

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

Zu 8.

Die Bundesregierung wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob auf die bezeichnete Änderung des § 180 AO verzichtet werden kann.

Zu 9.

Die vorgeschlagene Rechtsänderung entspricht weitgehend dem Referentenentwurf eines besonderen AO-Änderungsgesetzes, das im Bundesministerium der Finanzen vorbereitet wird. Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung nicht dem letzten Stand der Beratungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder und den Verfassungsressorts des Bundes entspricht. Sie hält es im übrigen für angezeigt, möglichst alle verfahrensrechtlichen Änderungen im Zusammenhang zu beraten und zu beschließen und deshalb diese Rechtsänderung in dem geplanten AO-Änderungsgesetz zu verwirklichen.

Zu 10.

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

Zu 11.

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens entsprechen.

Zu 12.

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

Zu 13.

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

Zu 14.

Die Bundesregierung wird die Anregungen zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Wirtschaft im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 15.

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß die Änderungen der §§ 27 bis 29 KStG rückwirkend in Kraft gesetzt werden sollten.

Durch die Rückwirkung werden Liquiditätsnachteile vermieden, die nach bisherigem Recht eine Reihe von Unternehmen in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bringen können.

Die Bundesregierung hält die Rückwirkung auch für notwendig, weil die obersten Finanzbehörden der Länder ihre Finanzämter angewiesen haben, die strittigen Steuerbeträge zu stunden. Blicke die rückwirkende Änderung aus, müßten die Stundungen widerrufen werden. Insbesondere kleine und mittlere Gesellschaften wären von den Steuernachforderungen betroffen, die zu einem Liquiditätsentzug von 112,25 v. H. der Ausschüttungen führen können.

Die Rückwirkung führt zwar zu einer gewissen Verwaltungsmehrarbeit. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß ohne Rückwirkung durch den Widerruf der Stundungen, durch die Erhebung und evtl. Beitreibung der Steuerbeträge und durch die Bearbeitung von Rechtsbehelfen ebenfalls ein Verwaltungsaufwand entstehen würde, der dem Verwaltungsaufwand bei rückwirkender Gesetzesänderung gegenüberzustellen wäre.

Die Rückwirkung hat zwar einmalige Steuermindereinnahmen von 250 Mio. DM zur Folge. Dieser Betrag verteilt sich jedoch im wesentlichen auf die Haushaltsjahre 1982 bis 1986.

Zu 16.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der mit den einschränkenden Maßnahmen verbundene Verwaltungsaufwand vertretbar ist.

Zu 17.

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Rechtsänderung zu.

Zu 18.

Die Bundesregierung widerspricht der vorgeschlagenen Rechtsänderung. Sie sieht einen Zeitraum von drei Monaten für die notwendigen Umstellungsarbeiten als ausreichend an.